

Stellungnahme
des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf institutionalisierte Unterstützung im Alltag, in der Pflege sowie bei der Versorgung angewiesen sind. Seine regionalen Mitgliedsorganisationen sind auch Träger von Einrichtungen und Diensten der Hilfe für Menschen mit Behinderung und ihre Familien. Die Stellungnahme konzentriert sich im Wesentlichen auf die Regelungen, von denen junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien betroffen sind.

Der bvkm hat sich in seiner anliegenden Stellungnahme vom 23.10.2020 ausführlich zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) geäußert. In der Stellungnahme zum Regierungsentwurf vom 17.12.2020 geht der bvkm im Wesentlichen auf die Veränderungen zwischen dem Referenten- und dem Regierungsentwurf ein und hebt noch einmal den dringenden Änderungsbedarf aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien hervor.

Grundsätzliche Bemerkungen und Einschätzungen zum vorliegenden Regierungsentwurf

Der Regierungsentwurf trägt insbesondere mit den Regelungen zur Kinder- und Jugendarbeit, der gemeinsamen Betreuung in Kindertageseinrichtungen, beim Kinderschutz, bei der inklusiven Strukturentwicklung und deren Finanzierung sowie durch die Beteiligung und Interessenvertretung Betroffener und ihrer Organisationen dazu bei, dass die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt inklusiver wird und in wichtigen Bereichen die Belange und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien besser berücksichtigen kann. An der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bleiben jedoch Lücken, die sich durch die Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf vergrößert haben. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen reduzieren die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übergangsplanung auf ihre Funktion als Rehabilitationsträger. Im Hinblick auf das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe ist die Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe gegenüber dem Referentenentwurf verloren gegangen.

Das Stufenmodell zur Umsetzung der Inklusiven Lösung sieht der bvkm grundsätzlich als richtungsweisend und geeignet an. Es enttäuscht aber, dass eine verbindliche Weichenstellung für eine Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII ausbleibt und mindestens weitere sieben Jahre vergehen, in denen die Probleme der getrennten Leistungsträgerschaft nicht wirksam gelöst werden. Der vorgesehene Zeitplan wirft Fragen auf. Es ist zu erwarten, dass grundlegende Entscheidungen über die Art der Zusammenführung bis zum Gesetzesbeschluss offenbleiben. Erfahrungen mit der Einführung und Umsetzung des BTHG haben gezeigt, dass viele Ämter und Einrichtungen eine ernsthafte Befassung mit anstehenden Veränderungen erst dann in Angriff nehmen werden, wenn sie durch die Gesetzeslage dazu gezwungen werden. Das ist verständlich angesichts der Aufgaben, die ohnehin zu bewältigen sind und die durch das KJSG zunehmen werden. Das BTHG sah zwischen dem Gesetzesbeschluss und dem Inkrafttreten der „neuen Eingliederungshilfe“ 2020 einen Zeitraum von drei Jahren vor. Die Zusammenführung der Leistungen im SGB VIII ist sicher nicht weniger anspruchsvoll. Dafür bleibt zwischen Gesetzesbeschluss und Inkrafttreten nur ein Jahr. Eine Umsetzung in diesem Zeitraum ist kaum vorstellbar. Wenn nicht weitere zehn Jahre bis zur Zusammenführung der Leistungen vergehen sollen, muss der Vorlauf bis zum Gesetzesbeschluss zur Zusammenführung der Leistungen verkürzt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen und weitere Regelungen, von denen junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien betroffen sind.

Nr. 6 Begriffsbestimmung § 7 SGB VIII RegE in Verbindung mit Nr. 24 b) Junge Menschen mit seelischer Behinderung - § 35a

Der bvkm begrüßt die Einfügung einer UN-BRK- und SGB-IX-konformen Definition von Behinderung ins SGB VIII. Auf völliges Unverständnis stößt jedoch der durch Änderung in § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII vorgenommene Ausschluss der aufgenommenen Definition für die Leistungen für junge Menschen mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII. Bereits mit der Änderung des § 35a SGB VIII durch das BTHG wurde versäumt, das Behinderungsverständnis an die Formulierung des § 2 SGB IX anzupassen. Es fehlt die Berücksichtigung der konkreten Lebensbezüge, in denen ein Mensch mit Behinderung lebt und die ihn in Wechselwirkung mit der Beeinträchtigung an der Teilhabe hindern können. Eine systemische Betrachtungsweise gehört zu den Wesensmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist nicht hinzunehmen, dass gerade bei jungen Menschen mit einer seelischen Behinderung von der Begriffsbestimmung abgewichen wird. Die Änderung in § 35a Abs. 1 S. 2 („Vorschrift“ ersetzt „Buch“) muss gestrichen werden.

Nr. 12 Einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien - § 10

Die in Aussicht gestellte Zusammenführung der Leistungen für alle jungen Menschen mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII entspricht einer seit langem erhobenen Forderung

des bvkm. Die in § 10 Abs. 4 des Entwurfs gewählte Formulierung kann so verstanden werden, dass die Zusammenführung der Leistungen durch die Erweiterung des § 35a SGB VIII erfolgt. Der Beteiligungsprozess endete mit einem klaren Votum für einen einheitlichen Leistungstatbestand einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Der bvkm fordert eine ergebnisoffene Formulierung. § 10 Abs. 4 Satz 2 sollte lauten „Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit Behinderung oder mit einer drohenden Behinderung werden vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.“

Nr. 13 Beratung - § 10a

Die Konkretisierung des Beratungsanspruchs gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe und die Beteiligung am Gesamtplanverfahren werden begrüßt. Damit Familien mit einem Kind mit Behinderung und Eltern mit Behinderung den Weg ins Jugendamt finden, muss in § 106 Abs. 4 SGB IX der zwingende Hinweis auf das neue Beratungsangebot aufgenommen werden. Das Beratungsangebot wird für die betroffenen Familien bei fortbestehender Leistungszuständigkeit der Eingliederungshilfe nur dann erreichbar sein, wenn sowohl von der Jugendhilfe als auch von der Eingliederungshilfe aktiv darauf hingewiesen wird.

Die verbindliche Einbeziehung der Jugendhilfe in das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX bei minderjährigen Leistungsberechtigten unter der Voraussetzung der Zustimmung der Personensorgeberechtigten (§ 10a Abs. 3) wird begrüßt. Damit diese Vorschrift wirksam werden kann, sollte auf die Abweichungsoption des Eingliederungshilfeträgers, durch die er von der Einbeziehung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe absehen kann, verzichtet werden (**Artikel 4 Nr. 2, letzter Satz**). Es ist zu befürchten, dass der Eingliederungshilfeträger fast regelmäßig davon ausgeht, dass es durch die Einbeziehung der öffentlichen Jugendhilfe zu Verzögerungen kommt. Damit würden die Chancen einer systemischen Betrachtung der Familiensituation auch vor der Zusammenführung der Leistungen unnötig geschmälert. Der Eingliederungshilfeträger ist an die Fristen im SGB IX gebunden. Sollte es tatsächlich zu unzumutbaren Verzögerungen kommen, können die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung zur Beteiligung der Jugendhilfe zurückziehen. Die Entscheidung zur Beteiligung des Jugendhilfeträgers sollte allein bei den Leistungsberechtigten liegen.

Nr. 14 Verfahrenslotse - § 10b

Die Funktion des Verfahrenslotse bietet die Möglichkeit, bestehende Mängel des gegliederten Systems auszugleichen. Auch hier gilt, Eltern mit Behinderung und Familien mit einem Kind mit Behinderung müssen von diesem wichtigen und hilfreichen Angebot des Jugendamts erfahren. Der verpflichtende Hinweis darauf muss in § 106 SGB IX aufgenommen werden.

Die Verfahrenslotse können behinderungsrelevantes Wissen nur dann ins Jugendamt tragen und dort strukturbildend wirken, wenn sie beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt werden. Forderungen nach einer vom Leistungsträger unabhängigen Beratung und Begleitung sind nachvollziehbar, erscheinen aber im Zusammenhang mit der Funktion der

Verfahrenslotsen nicht zielführend. Die Verantwortung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) gegenüber Familien mit einem Kind mit Behinderung und Eltern mit Behinderung bleibt auch zukünftig bestehen.

Die Einrichtung der Funktion des Verfahrenslotsen sollte auch schon vor 2024 ermöglicht werden. Um eine wirksame Unterstützung für die Familien leisten zu können, sollten die Verfahrenslotsen auch den Zugang zu den Leistungen anderer Sozialleistungsträger begleiten und mit den Kompetenzen der Jugendhilfe die Eltern unterstützen, ihren Kindern förderliche Lebensbedingungen zu gestalten. Die Beschränkung der Funktion auf den Übergangszeitraum bis 2028 sollte aufgehoben werden. Mit der Verantwortung für alle jungen Menschen und ihre Familien sollte das Angebot zum Standard der Kinder- und Jugendhilfe gehören.

In der Entwurfsfassung sind dem Verfahrenslotsen nur Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe zugewiesen. Das heißt, dass der Verfahrenslotse nicht dabei unterstützen kann, die Leistungen anderer Reha- und Leistungsträger (u. a. med. Rehabilitation der GKV, Behandlungspflege, Pflegeleistungen nach SGB XI) zusammenzubringen. Dem gesetzlichen Auftrag entspricht es auch nicht, bei Bedarf in die Jugendhilfe hineinzuwirken, um die dort vorgesehenen Leistungen zugänglich zu machen. Um eine wirksame Unterstützung von Familien mit einem Kind mit Behinderung oder Eltern mit Behinderung zu ermöglichen, sollte die Aufgabenstellung der Verfahrenslotsen entsprechend erweitert werden.

Zu § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Hier sollte die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Müttern und Vätern mit Behinderung und von Kindern mit Behinderung aufgenommen werden. In dem Zusammenhang erscheint es auch erforderlich, die gemeinsame Aufnahme von Müttern und Vätern in gemeinsamen Wohnformen ausdrücklich zu ermöglichen.

Nr. 24 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung - § 35a

Hierzu wird auf die Nr. 6 verwiesen. Die Änderung in § 35a Abs. 1 S. 2 („Vorschrift“ ersetzt „Buch“) muss gestrichen werden.

Nr. 25 Hilfeplan - § 36

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Hilfeplanung in einer für die Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen wahrnehmbaren Form (a) zu gestalten ist, ebenso die Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen (b). Die Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, bei komplexen Bedarfen andere Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger, insbesondere den Träger der Eingliederungsleistungen sowie der Schule, an der Hilfeplanung (c) zu beteiligen, findet die grundsätzliche Zustimmung. Als problematisch wird allerdings angesehen, dass die Beteiligung nicht von der Zustimmung der Leistungsberechtigten abhängig gemacht wird. Hier ist eine Regelung erforderlich, die der des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX entspricht.

Darüber hinaus sollte in geeigneten Fällen die Möglichkeit geschaffen werden, das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII und das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX zusammenzuführen, um eine nahtlose und zweckmäßige Leistungserbringung zu ermöglichen und den Aufwand für die Betroffenen so gering wie möglich zu gestalten.

Nr. 26 Übergangsplanung - § 36 b

Die Regelungen zur Übergangsplanung haben im Regierungsentwurf ihre Verbindlichkeit verloren. War dem Jugendamt im Referentenentwurf die Verantwortung für die Durchführung und Gestaltung der Übergangsplanung zugewiesen und waren die im Rahmen der Übergangsplanung getroffenen Vereinbarungen für den übernehmenden Leistungsträger verbindlich, so bleibt nach den nun vorgesehenen Regelungen lediglich ein Prüfauftrag der beteiligten Leistungsträger übrig.

Nach den in § 36b Abs. 2 RegE vorgesehenen Vorschriften beim Übergang auf den Träger der Eingliederungsleistungen wird der Träger der Jugendhilfe lediglich in seiner Eigenschaft als Rehabilitationsträger angesprochen. Wenn es um den Übergang von Hilfen zur Erziehung zu Leistungen der Eingliederungshilfe geht, kommen die Vorschriften des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX und der Zuständigkeitsklärung nach § 15 SGB IX nicht zur Anwendung. Gerade an dieser Schnittstelle ist die Sicherstellung der Nahtlosigkeit und Anschlussfähigkeit der Leistungen erforderlich. Sollte dies mit den Instrumenten des SGB IX nicht sichergestellt werden können, erscheint die im Referentenentwurf vorgesehene Gestaltung geeigneter, die erforderliche Kontinuität und Sicherung der Leistungen gerade im Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe zu gewährleisten.

Nr. 64 Übergangsregelung - § 107

Hierzu wird auf die grundsätzlichen Bemerkungen verwiesen. Die Aufnahme der Übergangsregelung ins SGB VIII wird begrüßt.

Artikel 2 Änderung des KKG Nr. 2

Die Rückmeldeverpflichtung nach § 3 Abs. 4 gegenüber allen meldenden Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern wird begrüßt.

In die Liste der Berufsheimlichkeitsgeheimnisträger sollen auch Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aufgenommen werden. Diese Berufsgruppen sind, neben den in § 4 Abs. 1 KKG aufgeführten, besonders häufig in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe vertreten. Sie benötigen wie die anderen Fachkräfte die erforderliche rechtliche Sicherheit bei der Information des Jugendamtes bei Anhaltspunkten einer Gefährdung des Kindeswohls.

Artikel 4 Änderung des SGB IX

Nr. 2 Gesamtplanverfahren

Auf die vorgesehene Abweichungsoption des Eingliederungshilfeträgers in § 117 Abs. 6 SGB IX soll verzichtet werden, s. **Begründung zu Nr. 13**.

Nr. 3 Gesamtplankonferenz - § 119 SGB IX

Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe, nicht nur als Rehabilitationsträger, sondern auch in der Eigenschaft als Träger der Hilfe zur Erziehung und anderer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eine Gesamtplankonferenz nach § 119 SGB IX anzuregen, wird ausdrücklich begrüßt. Für besonders belastete Familien und bei komplexen Bedarfen eröffnet sich damit die Möglichkeit, Leistungen sinnvoll und zielgerichtet zusammenzuführen und wenigstens teilweise die Defizite der getrennten Zuständigkeit von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe und des gegliederten Sozialsystems auszugleichen. Von dem Initiativrecht der Jugendhilfe sollte jedoch nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten Gebrauch gemacht werden können.

Artikel 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Siehe hierzu die grundsätzlichen Bemerkungen und Einschätzungen.

Düsseldorf, 2. Februar 2021